

Relevanz des Bundeskinderschutzgesetzes für die Praxis von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Matthias Fink

Die dramatischen Kindstötungen u.a von Kevin in Bremen führten 2005 zu der Reformierung des KJHG (8. Sozialgesetzbuch) unter dem Stichwort KICK. Mit der Einführung des § 8a konkretisierte der Gesetzgeber den Kinderschutz auftrag der Jugendhilfe in Bezug zum § 1666 BGB. Seit 2008 diskutierte die Politik erneut mit den Fachverbänden über eine Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen. Nach einer ersten gescheiterten Gesetzesvorlage wurde im Dezember 2011 nach Zugeständnissen der Bundesregierung in Bezug auf die langfristige Finanzierung der Frühen Hilfen das Bundeskinderschutzgesetz verabschiedet. Dieses Gesetz ist ein Artikelgesetz, es ändert bestehende Gesetze und schafft neue Gesetze in verschiedenen Artikeln.

Die Rechtsstellung der Kinder und Jugendlichen wurden tendenziell gestärkt. Im Bundestag fand sich jedoch keine Mehrheit für eine Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz, die von vielen Organisationen u.a. dem Deutschen Kinderschutzbund und der Deutschen Liga für das Kind, gefordert wird.

Der Bundesgesetzgeber geht von einer Verantwortungsgemeinschaft im Kinderschutz aus und konkretisiert mit dem Bundeskinderschutzgesetz die Abläufe eines professionellen Kinderschutzes. Darüber hinaus wurde die Grundlage für verlässliche Netzwerke und frühe Hilfen für Familien geschaffen.

Insbesondere finanziert die Bundesregierung den Einsatz von Familienhebammen und Netzwerkstrukturen. In diese Netzwerkstrukturen sollen auch die Heilberufe eingebunden werden. Damit soll eine Kooperation im Kinderschutz über die Einzelfälle hinaus erreicht werden.

Neben anderen Berufsgruppen. ist für die Heilberufe und damit auch für niedergelassene Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und –therapeuten im Bundeskinderschutzgesetz in einer Befugnisnorm für Berufsheimnisträger die Informationsweitergabe an die örtlichen Jugendämter konkretisiert und ein Beratungsanspruch von Fachkräften festgeschrieben.

Die Abwägung der §§ 203 Verletzung von Privatheimnissen und 34 bzw.35 des STGB Rechtfertigender und Entschuldigter Notstand ist mit diesem Gesetz konkretisiert. Mit dem Recht auf Beratung durch eine Fachkraft, finanziert durch die Jugendhilfe, und die Beschreibung der Verfahrensabläufe, verbunden mit der expliziten Befugnisnorm, wird eine deutlich höhere Rechtssicherheit im Umgang mit gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung erreicht.

Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BkiSchG)

Artikel 1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

- § 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung
- § 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung
- § 3 **Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz**
- § 4 **Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdungen**

Artikel 2 Änderungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe

- § 8 Abs.3 Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf Beratung ohne Kenntnis der Sorgeberechtigten
- § 8a Konkretisierungen, u.a. Einbeziehung der Erziehungsberechtigten sowie die Kinder und Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung, soweit der wirksame Schutz nicht gefährdet ist
- § 8b **Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern u. Jugendlichen**
- §§ 10; 16 (Angebot an Beratung), 17 (Trennungs- und Scheidungsberatung); 37 (Hilfen für Pflegepersonen), 45/47 (Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung); 59 (Beurkundung); 72 a (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) 74 (fachl. Voraussetzungen für Maßnahmen); 79 (Qualitätsentwicklung) **81 (Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentl. Einrichtungen)** 86c (Fallübergaben); 98 (Gefährdungseinschätzung in der Kindertagespflege) 99/101 Kinder- und Jugendhilfestatistik

Artikel 3 Änderung anderer Gesetze

- § 21 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (Beratungsanspruch bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung)
- Schwangerschaftskonfliktgesetz § 4 (Mitwirkung in Netzwerken zum Kinderschutz)

Artikel 4 Evaluation

Berichtsvorlage im Deutschen Bundestag bis 31.12.2015

Artikel 5 Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt

Artikel 6 Das Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft

Definition und Bewertung einer Kindeswohlgefährdung

Gemäß einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 1956, versteht die Rechtsprechung unter Kindeswohlgefährdung „*eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt*“.

Kriterien Kindeswohlgefährdung wird demnach nicht anhand von Tatbeständen (z. B. schlagen) definiert, sondern anhand der **Auswirkungen der Tatbestände auf das körperliche, seelische und geistige Wohl des Kindes**.

„Die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung geschieht aufgrund einer fachlichen (und rechtlichen) Bewertung von Lebenslagen hinsichtlich

- der möglichen Schädigung, die die Kinder in ihrer weiteren Entwicklung aufgrund dieser Lebensumstände erfahren können;
- der Erheblichkeit der Gefährdungsmomente (Intensität, Häufigkeit und Dauer des schädigenden Einflusses) bzw. des zu erwartenden Schadens (körperliche Verletzung, Verwahrlosung, psychosoziale Folgen);
- des Grades der Wahrscheinlichkeit (Prognose) eines Schadenseintritts (es geht um die Beurteilung zukünftiger Einflüsse, vor denen das Kind zu schützen ist.).

Gemäß dieser Definition müssen drei Kriterien gleichzeitig erfüllt sein, damit von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen ist:

- Die Gefährdung des Kindes muss gegenwärtig gegeben sein,
- Die gegenwärtige oder zukünftige Schädigung muss erheblich sein,
- Die Schädigung muss sich mit ziemlicher Sicherheit vorhersagen lassen, sofern sie nicht schon eingetreten ist.“ (DKSB-NRW 2011)

Zur Einschätzung der **Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts** ist das Handeln der Sorgeberechtigten einzuschätzen, insbesondere die Fähigkeit und die Bereitschaft Gefahren abzuwenden. Die Anerkennung der realen Problemsituation und vor allem die Bereitschaft Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Darüber hinaus sind Risiko- und Schutzfaktoren in die Bewertung einzubeziehen, die Ergebnisse der Resilienzforschung setzte ich als bekannt voraus. Verweise aber auf die drei unterschiedlichen Perspektiven:

- Risiko- und Schutzfaktoren beim Kind
- Risiko- und Schutzfaktoren bei den Sorgeberechtigten
- Risiko- und Schutzfaktoren im Umfeld der Familie

Erscheinungsformen von Beeinträchtigungen des Kindeswohls:

- **Körperliche und seelische Vernachlässigung**
- **Körperliche Gewalt und körperliche Misshandlung**
- **Seelische bzw. psychische Misshandlung**
 - **Ablehnen**
 - **Isolieren**
 - **Terrorisieren**
 - **Ignorieren**
 - **Korrumpieren**
 - **Adultifizieren**
 - **Erleben häuslicher Gewalt**
- **Sexueller Missbrauch**

Vorgehensweise bei einem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung

Zunächst besteht die Notwendigkeit die Gefährdungseinschätzungen sorgfältig zu dokumentieren und zu bewerten. Daraus kann sich im Extremfall bei einer akuten Kindeswohlgefährdung eine sofortige Handlungsnotwendigkeit ergeben. Z.B. Notfallärztliche Versorgung, polizeiliche Unterstützung oder die Veranlassung einer Inobhutnahme durch das Jugendamt.

Außerhalb einer akuten Kindeswohlgefährdung ist eine fachliche Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und zu dokumentieren. Die Dokumentation muss die Gefährdungsmomente in Abwägung mit den Schutz- und Risikofaktoren sowie die Bewertung der Handlungsmöglichkeiten der Sorgeberechtigten einbeziehen und einen Schutzplan beinhalten. In diese Gefährdungseinschätzung sind sowohl die Kinder und Jugendlichen wie auch die Sorgeberechtigten einzubeziehen, soweit dies den Schutz der Kinder und Jugendlichen nicht gefährdet.

Für die Gefährdungseinschätzung und die Erarbeitung eines Schutzplans hat der Gesetzgeber im § 4 BKiSchG einen Anspruch auf Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ formuliert. Die Jugendämter haben in der Regel eine Adressliste von Institutionen oder Einzelpersonen, die mit dieser Aufgabe beauftragt wurden und die von den Jugendämtern finanziert werden. Diese Fachberatung erfolgt auf der Grundlage von pseudonymisierten Daten.

Im Eltern- oder Familiengespräch wird danach eine verbindliche Vereinbarung zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung besprochen und festgelegt. Diese Vereinbarung kann die Verpflichtung beinhalten Hilfen zur Erziehung in Anspruch zu nehmen und muss eine Absprache beinhalten, wie dies überprüft wird. Dieser Prozess geschieht in Verantwortung der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin / des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

Wenn die Sorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind die Angebote und Vereinbarungen zur Abwendung der Beeinträchtigung des Kindes in Anspruch zu nehmen bzw. einzuhalten oder die Hilfen nicht ausreichen, ist eine Kooperation mit dem Jugendamt wichtig. Die Einbeziehung des Jugendamtes wird mit den Kindern- und Jugendlichen und den Sorgeberechtigten besprochen, außer dies würde das Kindeswohl zusätzlich gefährden. Verweigern die Sorgeberechtigten die Übermittlung der erforderlichen Daten an das Jugendamt ist die KJP / der KJP befugt nach der o.g. Gefährdungseinschätzung und den Hilfsangeboten gegen die Vorschriften des § 203 STGB zu verstoßen und die Informationen ohne Einverständniserklärung der Betroffenen zur Abwendung er Kindeswohlgefährdung weiterzugeben.

Sinnvoller Weise sind in den Netzwerken oder im Einzelfall Absprachen zu treffen wie die weitere Zusammenarbeit und der Informationsaustausch nach der (teilweisen) Verantwortungsübergabe an das Jugendamt gestaltet wird. Da der Kontakt zum Klienten und seiner Familie i.d.R. nicht oder nur vorübergehend unterbrochen werden wird.

Matthias Fink, Oktober 2012

Literaturliste:

AGJ – Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe und Bundesarbeitsgemeinschaft der Jugendämter; „Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz – Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung“, Juni 2012

Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.; „Bundeskinderschutzgesetz – eine Arbeitshilfe für die Orts- und Kreisverbände des DKSB“ 2012

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. (Hersg.); „Kooperativer Kinderschutz“ – Für ein Zusammenwirken von Gesundheits,- Kinder- und Jugendhilfe; Wuppertal 2011

„Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BkiSchG)“; 22. Dez. 2011; Bundesgesetzblatt

Köpcke, Hinrich; „Verantwortungsgemeinschaft im Kinderschutz“, Skript einer Arbeitsgruppe auf der Jahrestagung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung 2011 in Düsseldorf

Jox, Prof. Dr. Rolf; „Das neue Bundeskinderschutzgesetz: Informationen und Hinweise zum Umgang mit dem neuen Gesetz in der Praxis“; Skript einer Veranstaltung vom Juni 2012 im Haus der Familie in Wipperfürth

<http://www.lernwerkstatt-kinderschutz.de>